

1886. №  
252



Quittungsbuch

Im Ort (Jünningh) Kreisbau. Roffa

Im

zu Krölar (D)

Abth. 3. N<sup>o</sup> 233

Nam u. Nam.

Franz Kasperyke

Beschäftigung

Barbin Lehling

Geburtsort:

Krölar

Geburtsdag

befähigt  
bei dem Arbeitgeber

|   |             |               |   |
|---|-------------|---------------|---|
| 1 | <u>Dies</u> | <u>Barbin</u> | 2 |
| 3 |             |               | 4 |
| 5 |             |               | 6 |
| 7 |             |               | 8 |

Das Eintrittsgeld mit 50 fl. erhalten.  
Barbin am Roffa u. Jünningh Kreisbau.

Six ein Engl. Spinnungsbrief 50 fl. erhalten.  
Barbin am Roffa u. Jünningh Kreisbau.

An- und Abrechnungen.

Abgemalt am 1 ten 12 1854 für ein 40 Kalanderwage.  
Barbin am Roffa u. Jünningh Kreisbau.

Abgemalt am ten 18 für ein 4 Kalanderwage.  
Roffa u. Jünningh Kreisbau.

2 bis 8 letzte Dite.

Die Luitwage für Jahr auf vier angefangen

| Jahr. | Rechen<br>vor<br>Reise. | Gezahlter<br>Luitwage<br>H. | Rest<br>vor<br>Zahlung. | Rechn.<br>buch<br>Nummer. | Unterschied<br>in<br>Rechnungsbuch. |
|-------|-------------------------|-----------------------------|-------------------------|---------------------------|-------------------------------------|
| 1884  | 1                       | .                           | 09                      |                           |                                     |
|       | 2                       | .                           | 09                      |                           |                                     |
|       | 3                       | .                           | 09                      |                           |                                     |
|       | 4                       | .                           | 09                      |                           |                                     |
|       | 5                       | .                           | 09                      |                           |                                     |
| 1885  | 6                       | .                           | 09                      | 9/3                       | 4                                   |
|       | 7                       | .                           | 09                      | 1885                      |                                     |
|       | 8                       | .                           | 09                      |                           |                                     |
|       | 9                       | .                           | 09                      |                           |                                     |
|       | 10                      | .                           | 09                      |                           |                                     |
|       | 11                      | .                           | 09                      |                           |                                     |
|       | 12                      | .                           | 09                      |                           |                                     |
|       | 13                      | .                           | 09                      |                           |                                     |
|       | 14                      | .                           | 09                      |                           |                                     |
|       | 15                      | .                           | 09                      |                           |                                     |
|       | 16                      | .                           | 09                      |                           |                                     |
|       | 17                      | 9                           | Wafur                   | 3/4                       |                                     |
|       | 18                      | .                           | 09                      |                           |                                     |
|       | 19                      | a                           | 1/2                     | 1885                      | 10                                  |
|       | 20                      | .                           | 09                      |                           |                                     |
|       | 21                      | .                           | 09                      |                           |                                     |
|       | 22                      | .                           | 09                      |                           |                                     |
|       | 23                      | .                           | 09                      |                           |                                     |
|       | 24                      | .                           | 09                      |                           |                                     |
|       | 25                      | .                           | 09                      |                           |                                     |
|       | 26                      | .                           | 09                      |                           |                                     |
|       | 27                      | .                           | 09                      |                           |                                     |

Rechnung über die Kosten mit 1877 fl. zum Bezahlt.

| Jahr. | Kalender<br>und<br>Höhe. | Gezahlte<br>Lohnung<br>fl. | Rest<br>in<br>Zahlung. | Raffin.<br>bis<br>Kimmer. | Unterstützung<br>in<br>Raffin.<br>Kammer. |
|-------|--------------------------|----------------------------|------------------------|---------------------------|---|
| 18    | 28                       | 23                         | - 24 = 12              | 12                        | Wochen<br>d' 9/2                          |
|       | 29                       |                            |                        |                           |   |
|       | 30                       |                            |                        |                           |   |
|       | 31                       |                            |                        |                           |   |
|       | 32                       |                            |                        |                           |   |
|       | 33                       |                            |                        |                           |   |
|       | 34                       |                            |                        |                           |   |
|       | 35                       |                            |                        |                           |   |
|       | 36                       |                            |                        |                           |   |
|       | 37                       |                            |                        |                           |   |
|       | 38                       | 100 23/2 25                | D. 1/10                | von 1/10                  | 10/2                                      |
|       | 39                       |                            |                        |                           |   |
|       | 40                       |                            |                        |                           |   |
|       | 41                       |                            |                        |                           |   |
|       | 42                       |                            |                        |                           |   |
|       | 43                       |                            |                        |                           |   |
|       | 44                       |                            |                        |                           |   |
|       | 45                       |                            |                        |                           |   |
|       | 46                       |                            |                        |                           |   |
|       | 47                       |                            |                        |                           |   |
|       | 48                       | 2 52                       | 28/10.                 | 44.                       | Morido                                    |
|       | 49                       |                            |                        |                           |   |
|       | 50                       |                            |                        |                           |   |
|       | 51                       |                            |                        |                           |   |
|       | 52                       |                            |                        |                           |   |
|       | 53                       |                            |                        |                           |   |
|       | 54                       |                            |                        |                           |   |
|       | 57                       | 1. 62.                     | 28/1. 86.              | 59.                       | Morido                                    |

*Die Luitwage für jede auf uns angefangene*

| <i>Jahr.</i> | <i>Kolon<br/>im<br/>Kloster.</i> | <i>Gezaltet<br/>in<br/>Luitwage<br/>N.</i> | <i>Watum<br/>in<br/>Zahlung.</i> | <i>Raffari<br/>auf<br/>Kloster.</i> | <i>Unterpflicht<br/>in<br/>Raffari<br/>auf<br/>Kloster.</i> |        |
|--------------|----------------------------------|--|----------------------------------|-------------------------------------|---|--------|
| 18           | 1                                | }  | 72.                              | 28/1.                               | 63.   | Mondro |
|              | 2                                |  |                                  |                                     |   |        |
|              | 3                                |  |                                  |                                     |   |        |
|              | 4                                |  |                                  |                                     |   |        |
|              | 5                                |  |                                  |                                     |   |        |
|              | 6                                |  |                                  |                                     |   |        |
|              | 7                                |  |                                  |                                     |   |        |
|              | 8                                |  |                                  |                                     |   |        |
|              | 9                                |  |                                  |                                     |   |        |
|              | 10                               | }  | " 90.                            | 10/3.                               | 70  | Mondro |
|              | 11                               |  |                                  |                                     |   |        |
|              | 12                               | Abgemeldet am 10/3. 86.                    |                                  |                                     |   |        |
|              | 13                               |  |                                  |                                     |   |        |
|              | 14                               |  |                                  |                                     |   |        |
|              | 15                               |  |                                  |                                     |   |        |
|              | 16                               |  |                                  |                                     |   |        |
|              | 17                               |  |                                  |                                     |   |        |
|              | 18                               |  |                                  |                                     |   |        |
|              | 19                               |  |                                  |                                     |   |        |
|              | 20                               |  |                                  |                                     |   |        |
|              | 21                               |  |                                  |                                     |   |        |
|              | 22                               |  |                                  |                                     |   |        |
|              | 23                               |  |                                  |                                     |   |        |
|              | 24                               |  |                                  |                                     |   |        |
|              | 25                               |  |                                  |                                     |   |        |
|              | 26                               |  |                                  |                                     |   |        |
|              | 27                               |  |                                  |                                     |   |        |

Kalenderrechnung mit 18. H. sein bezoglt.

| Jahr. | Kalender<br>sax.<br>Kloster. | Zuzahlter<br>Lohntrag<br>N. | Lohn<br>sax.<br>Zahlung. | Kassen-<br>buch<br>Nummer. | Unterschrift, ob<br>Kassen. mit<br>Rechnungsbuch. |
|-------|------------------------------|-----------------------------|--------------------------|----------------------------|---|
| 18    | 28                           |                             |                          |                            |   |
|       | 29                           |                             |                          |                            |   |
|       | 30                           |                             |                          |                            |   |
|       | 31                           |                             |                          |                            |   |
|       | 32                           |                             |                          |                            |   |
|       | 33                           |                             |                          |                            |   |
|       | 34                           |                             |                          |                            |   |
|       | 35                           |                             |                          |                            |   |
|       | 36                           |                             |                          |                            |   |
|       | 37                           |                             |                          |                            |   |
|       | 38                           |                             |                          |                            |   |
|       | 39                           |                             |                          |                            |   |
|       | 40                           |                             |                          |                            |   |
|       | 41                           |                             |                          |                            |   |
|       | 42                           |                             |                          |                            |   |
|       | 43                           |                             |                          |                            |   |
|       | 44                           |                             |                          |                            |   |
|       | 45                           |                             |                          |                            |   |
|       | 46                           |                             |                          |                            |   |
|       | 47                           |                             |                          |                            |   |
|       | 48                           |                             |                          |                            |   |
|       | 49                           |                             |                          |                            |   |
|       | 50                           |                             |                          |                            |   |
|       | 51                           |                             |                          |                            |   |
|       | 52                           |                             |                          |                            |   |
|       | 53                           |                             |                          |                            |   |

*Die Laiträge für Jahr auf mir angefangen*

| <i>Jahr.</i> | <i>Kolon<br/>in<br/>Weyß.</i> | <i>Gezahlter<br/>Laitrag<br/>H. f.</i> | <i>Wahm<br/>in<br/>Zahlung.</i> | <i>Raffan.<br/>Lief<br/>Nunmer.</i> | <i>Unterschrift in<br/>Raffan. und<br/>Raffmingsbuch.</i> |
|--------------|-------------------------------|--|---------------------------------|-------------------------------------|---|
| 18           | 1                             |  |                                 |                                     |   |
|              | 2                             |  |                                 |                                     |   |
|              | 3                             |  |                                 |                                     |   |
|              | 4                             |  |                                 |                                     |   |
|              | 5                             |  |                                 |                                     |   |
|              | 6                             |  |                                 |                                     |   |
|              | 7                             |  |                                 |                                     |   |
|              | 8                             |  |                                 |                                     |   |
|              | 9                             |  |                                 |                                     |   |
|              | 10                            |  |                                 |                                     |   |
|              | 11                            |  |                                 |                                     |   |
|              | 12                            |  |                                 |                                     |   |
|              | 13                            |  |                                 |                                     |   |
|              | 14                            |  |                                 |                                     |   |
|              | 15                            |  |                                 |                                     |   |
|              | 16                            |  |                                 |                                     |   |
|              | 17                            |  |                                 |                                     |   |
|              | 18                            |  |                                 |                                     |   |
|              | 19                            |  |                                 |                                     |   |
|              | 20                            |  |                                 |                                     |   |
|              | 21                            |  |                                 |                                     |   |
|              | 22                            |  |                                 |                                     |   |
|              | 23                            |  |                                 |                                     |   |
|              | 24                            |  |                                 |                                     |   |
|              | 25                            |  |                                 |                                     |   |
|              | 26                            |  |                                 |                                     |   |
|              | 27                            |  |                                 |                                     |   |

Kalenderverzeichniss mit

ff. für bezahlt.

| Jahr. | Kalender<br>zur<br>Kassa. | Gesamte<br>Lohnung<br>N. | Lohnung<br>zur<br>Zahlung. | Kassen-<br>buch<br>Nummer. | Unterschrift des<br>Kassen. mit<br>Rechnungsbeleg. |
|-------|---------------------------|--------------------------|----------------------------|----------------------------|--|
| 18    | 28                        |                          |                            |                            |  |
|       | 29                        |                          |                            |                            |  |
|       | 30                        |                          |                            |                            |  |
|       | 31                        |                          |                            |                            |  |
|       | 32                        |                          |                            |                            |  |
|       | 33                        |                          |                            |                            |  |
|       | 34                        |                          |                            |                            |  |
|       | 35                        |                          |                            |                            |  |
|       | 36                        |                          |                            |                            |  |
|       | 37                        |                          |                            |                            |  |
|       | 38                        |                          |                            |                            |  |
|       | 39                        |                          |                            |                            |  |
|       | 40                        |                          |                            |                            |  |
|       | 41                        |                          |                            |                            |  |
|       | 42                        |                          |                            |                            |  |
|       | 43                        |                          |                            |                            |  |
|       | 44                        |                          |                            |                            |  |
|       | 45                        |                          |                            |                            |  |
|       | 46                        |                          |                            |                            |  |
|       | 47                        |                          |                            |                            |  |
|       | 48                        |                          |                            |                            |  |
|       | 49                        |                          |                            |                            |  |
|       | 50                        |                          |                            |                            |  |
|       | 51                        |                          |                            |                            |  |
|       | 52                        |                          |                            |                            |  |
|       | 53                        |                          |                            |                            |  |

2. Abgemeldet am  $\frac{1}{2}$  18 für die \* Kolonialverwaltung.  
Kassan. u. Kaufmännische.
- Abgemeldet am  $\frac{1}{2}$  18 für die \* Kolonialverwaltung.  
Kassan. u. Kaufmännische.
3. Abgemeldet am  $\frac{1}{2}$  18 für die \* Kolonialverwaltung.  
Kassan. u. Kaufmännische.
- Abgemeldet am  $\frac{1}{2}$  18 für die \* Kolonialverwaltung.  
Kassan. u. Kaufmännische.
4. Abgemeldet am  $\frac{1}{2}$  18 für die \* Kolonialverwaltung.  
Kassan. u. Kaufmännische.
- Abgemeldet am  $\frac{1}{2}$  18 für die \* Kolonialverwaltung.  
Kassan. u. Kaufmännische.
5. Abgemeldet am  $\frac{1}{2}$  18 für die \* Kolonialverwaltung.  
Kassan. u. Kaufmännische.
- Abgemeldet am  $\frac{1}{2}$  18 für die \* Kolonialverwaltung.  
Kassan. u. Kaufmännische.
6. Abgemeldet am  $\frac{1}{2}$  18 für die \* Kolonialverwaltung.  
Kassan. u. Kaufmännische.
- Abgemeldet am  $\frac{1}{2}$  18 für die \* Kolonialverwaltung.  
Kassan. u. Kaufmännische.
7. Abgemeldet am  $\frac{1}{2}$  18 für die \* Kolonialverwaltung.  
Kassan. u. Kaufmännische.
- Abgemeldet am  $\frac{1}{2}$  18 für die \* Kolonialverwaltung.  
Kassan. u. Kaufmännische.
8. Abgemeldet am  $\frac{1}{2}$  18 für die \* Kolonialverwaltung.  
Kassan. u. Kaufmännische.
- Abgemeldet am  $\frac{1}{2}$  18 für die \* Kolonialverwaltung.  
Kassan. u. Kaufmännische.

# Statut

der

gemeinsamen Orts-Kranken-Kasse

für die

Stadt Nicolai.





Auf Grund der §§ 16 und 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichsges. Bl. S. 73) errichtet der Magistrat in Nicolai nach Anhörung der Beteiligten, das nachstehende Kassenstatut mit Genehmigung des Bezirks-Ausschusses in Oppeln.

## I. Namen, Umfang und Sitz der Kasse.

### § 1.

Unter dem Namen: „Gemeinsame Orts-Krankenkasse für den Stadtbezirk Nicolai“ wird mit Ausschluß der in der Roetz'schen Kesselfabrik und der Walterhütte hierorts beschäftigten nach § 1 a. a. D. versicherungspflichtigen Personen, für die versicherungspflichtigen Beamten und Arbeiter der nachbezeichneten Fabrik-, Gewerbe- bzw. Handwerksbetriebe im Stadtbezirke Nicolai nämlich:

1. der Papierfabrik, der Drahtnägelfabrik, der Dampfbrettsäge, der Gasanstalt, der beiden Dampfmühlen und der beiden Brauereien hierorts, ferner
2. für die im Handwerke und sonstigen stehenden Gewerbebetrieben beschäftigten Gehülften, Gesellen und Lehrlingen,
3. die Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden, nämlich:
  - a. in Fuhrgeschäften aller Art, Droschkenwesen, Lohnfuhrwesen, überhaupt in Expeditions- und kaufmännischen Geschäften, als Betriebsbeamte, Kutscher, Arbeiter und dergl.,
  - b. für die als Stückarbeiter außerhalb der Betriebsstätten ihrer Arbeitgeber mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse (Schneider, Schneiderinnen, Schuhmacher, Handschuhmacher, Hutmacher, Galanterie-, Lederwaarenarbeiter, Modewaaren-, Kurzwaaren-, Holzwaarenarbeiter, Putzmacherinnen u.) beschäftigten Personen und endlich

- c. für die selbstständigen Gewerbetreibenden, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie) eine Orts-Krankenkasse errichtet.

## II. Mitgliedschaft.

### A. Versicherungspflichtige.

#### § 2.

Mitglieder der Kasse sind Alle von Gewerbetreibenden der im § 1 bezeichneten Art in ihrer Betriebs- bzw. Werkstätten und außerhalb derselben innerhalb und außerhalb des Stadtbezirkes Nicolai gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, deren Beschäftigung weder ihrer Natur nach eine vorübergehende, noch durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, mit Ausnahme derjenigen Personen, welche bereits als Mitglieder einer der im § 4 al. 1 bzw. den in §§ 59, 69, 73, 74 und 75 bezeichneten Krankenkassen angehören.

#### § 3.

Von der Mitgliedschaft sind auf ihren Antrag durch den Rassen-Vorstand diejenigen Personen zu befreien, welche im Krankheitsfalle, mindestens für 13 Wochen auf Verpflegung in der Familie ihres Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Lohnes Anspruch haben.

### B. Beitrittsberechtigte.

#### § 4.

Die in den im § 1 a. a. D. genannten Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen, soweit sie nicht versicherungspflichtig sind, ebenso die im § 4 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, welchen das Recht zum Beitritt zur Gemeindekrankenversicherung zusteht, sind berechtigt der Kasse beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Rassen-Vorstande oder der errichteten Meldestelle, gewährt

aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

Rassen-Mitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrug beschädigt haben, sind von der Mitgliedschaft auszuschließen.

Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhaftes Betheiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, wird das statutenmäßige Krankengeld gar nicht gewährt. Mitglieder, welche die statutenmäßige Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Kalenderjahres für 13 Wochen bezogen haben, wird bei Eintritt einer neuen Krankheit nur der gesetzliche Mindestbetrag der Krankenunterstützung und die volle statutenmäßige Krankenunterstützung erst wieder gewährt, wenn zwischen der letzten Unterstützung und dem Eintritte der neuen Krankheit ein Zeitraum von 13 Wochen oder mehr liegt.

Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Kasse beitreten, erhalten erst nach einer Frist von 6 Wochen vom Beitritte ab, Krankenunterstützung. Selbstständige Handwerker und selbstständige Gewerbetreibende, der im § 1 bezeichneten Gewerbszweige können als Mitglieder der Kasse aufgenommen werden, sofern sie noch nicht das 50. Lebensjahr überschritten und durch ein ärztliches Attest nachgewiesen haben, daß sie gesund sind. (§ 19, 3 d. Ges.)

#### § 5.

Als Gehalt und Lohn im Sinne der §§ 2 u. 4 gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist vom Vorstande nach dem Orts-Durchschnittspreise festzusetzen. (§ 1, 3 d. Ges.)

### C. Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

#### § 6.

Die in den Gewerbszweigen und Betriebsarten, für welche die Ort-Krankenkasse hierorts errichtet wird (§ 1 des Orts-Kranken-Kassenstatuts) beschäftigten Personen werden, soweit sie versicherungspflichtig sind, mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäf-

tigung eintreten, Mitglieder der Kasse, sofern sie nicht nachweislich einer der übrigen im § 4 benannten Kassen angehören. (§ 19, 2 d. Gef.)

Für die zum Beitritt berechtigten Personen (§ 4) beginnt die Mitgliedschaft eine Woche nach dem Tage der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung bei dem Kassensführer der Ortskrankenkasse hier (§ 19, 3 d. Gef.) innerhalb dieser Frist ist seitens des Vorstandes über diejenigen Anmeldungen, welche Erwägungen bezüglich der Aufnahme erforderlich machen (§ 4 des St.) Entscheidung zu treffen und innerhalb einer zweiten Woche dem Anmeldenden, dessen Aufnahme beanstandet wird, unter Angabe der Ablehnungsgründe schriftliche Mittheilung zu machen. Nach erfolgter Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, wird der Name des Abgelehnten in dem Anmelderegister gestrichen. Der ablehnende Beschluß ist in der Kol. Bemerkungen kurz zu vermerken. Die Anmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen des Angemeldeten,  
die Beschäftigung in welcher er steht,  
seine derzeitige Wohnung und die Angabe des täglichen Arbeitsverdienstes, welchen er zur Zeit bezieht.

Jeder Anmeldende erhält eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung mit der Nummer des Anmelderegisters, in welchem sein Name eingetragen ist.

### § 7.

Diejenigen Mitglieder welche der Kasse auf Grund des § 2 angehören, scheiden aus der Kasse aus:

1. durch Austritt mit dem Schlusse des Rechnungsjahres, wenn sie denselben spätestens drei Monate zuvor bei dem Vorstande anmelden und vor dem Ablauf des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer anderen der im § 4 d. Gef. vom 15. Juni 1883 bezeichneten Krankenkassen geworden sind,
2. durch Ausschneiden aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung (§ 19, 4 d. Gef.)

### § 8.

In dem Falle des § 7 Nr. 2 bleiben die dort bezeichneten

Personen, so lange sie sich im Gebiete des deutschen Reiches aufhalten und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen der im § 4 des Gesetzes bezeichneten Krankenkassen werden, Mitglieder der Kasse, wenn sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche nach dem Ausscheiden aus ihrer bisherigen Beschäftigung beim Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Beiträge (§ 30) zum ersten Fälligkeitstermine gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich. (§ 27, 1 d. Ges.) Für diese, sowie für die auf Grund des § 4 der Kasse beigetretenen Mitglieder erlischt die Mitgliedschaft durch mündliche oder schriftliche Austritts-Erklärung bei dem Kassenvorstande oder, falls die Kassen-Beiträge an zwei auf einander folgenden Terminen nicht gezahlt worden, mit dem zweiten Zahlungstermine. (§ 27, 2 d. Ges.) Für die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig gewordenen Beiträge bleiben die Ausgeschiedenen verhaftet.

#### § 9.

Kassenmitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, sind von der Mitgliedschaft auszuschließen. (§ 26 al. 4 Nr. 1 d. Ges.) Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Falle mit dem Tage, an welchem dem Mitgliede die Ausschließung mitgeteilt wird. Es erlöschen hiermit alle Ansprüche des ausgeschlossenen Mitgliedes an die Kasse.

### D. Meldepflicht der Arbeitgeber.

#### § 10.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des § 2 Mitglied der Kasse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem Kassenvorstande anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses daselbst abzumelden. (§ 49 d. Ges.)

Die Anmeldung muß enthalten:  
den Vor- und Zunamen, sowie die Beschäftigung des Anzumeldenden, wenn der durchschnittliche Tagelohn für dieselbe klassenweise festgestellt worden ist;

den Zeitpunkt des Eintritts in die Beschäftigung, sowie den täglichen Arbeitsverdienst des Anzumeldenden, wenn für dieselbe der durchschnittliche Tagelohn nach dem wirklichen Arbeitsverdienste festgestellt ist.

Die Abmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen des Abzumeldenden unter Angabe der Ziffer des Anmelderegisters,  
den Zeitpunkt des Austritts aus der Beschäftigung.

### III. Unterstützungen.

#### A. Arten der Unterstützung.

##### § 11.

Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern:

1. für ihre Person:
  - a. eine Kranken-Unterstützung nach Maßgabe des § 13,
  - b. eine Wöchnerinnen-Unterstützung nach Maßgabe des § 19,
  - c. ein Sterbegeld nach Maßgabe des § 20.

##### § 12.

Für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes werden die versicherungspflichtigen männlichen und weiblichen Kassen-Mitglieder in 4 Klassen eingetheilt, nämlich:

1. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 2,10 Mk. oder mehr beträgt. (I. Klasse).
2. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 1,60 Mk. bis 2,00 Mk. ausschließlich beträgt. (II. Klasse).
3. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag weniger als 1,10 Mk. bis 1,50 Mk. beträgt. (III. Klasse).
4. Zur IV. Klasse endlich gehören diejenigen Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag bis zu einer Mk. beträgt.

Dieselben vertheilen sich auf Grund des durchschnittlichen Tagelohnes wieder in vier Abtheilungen.

## B. Durchschnittlicher Tagelohn.

Der durchschnittliche Tagelohn ist bis auf Weiteres festgestellt:

1. für die I. Klasse auf 2,50 Mk.
2. " " II. " " 2,00 "
3. " " III. " " 1,50 "

Der durchschnittliche Tagelohn für die Kassenmitglieder der IV. Klasse ist bis auf Weiteres festgesetzt, analog dem örtlichen Tagelohne,

- |         |    |            |     |      |     |
|---------|----|------------|-----|------|-----|
| für die | I. | Abtheilung | auf | 1,00 | Mk. |
| "       | "  | II.        | "   | 0,70 | "   |
| "       | "  | III.       | "   | 0,50 | "   |
| "       | "  | IV.        | "   | 0,40 | "   |

Die freiwilligen Mitglieder (§ 4) finden ebenso wie die Versicherungspflichtigen innerhalb der vier Klassen Aufnahme.

Jedes Kassenmitglied wird auf Grund seiner Anmeldung nach Maßgabe des darin angegebenen Arbeitsverdienstes durch den Kassen-Vorstand einer Klasse zugetheilt, welche in das für ihn auszustellende Quittungsbuch (§ 36) einzutragen ist.

Versetzungen in eine höhere oder niedrigere Klasse finden bei verändertem Arbeitsverdienste, jedoch nur von Vierteljahr zu Vierteljahr statt.

Beschwerden der Mitglieder gegen die Feststellung der Klasse werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

## C. Kranken-Unterstützung.

### § 13.

Als Krankenunterstützung wird gewährt für die Dauer der Krankheit, aber nicht über 13 Wochen:

- a. für Mitglieder der I. Klasse 1,25 Mk. bezw. entsprechend höher,
- b. " " " II. " 1,00 "
- c. " " " III. " 0,75 "

d. für die Kassenmitglieder der IV. Klasse (§ 12) wird als Krankenunterstützung für die Dauer der Krankheit, aber nicht über 13 Wochen;

|    |                        |     |            |      |        |
|----|------------------------|-----|------------|------|--------|
| a. | für die Mitglieder der | I.  | Abtheilung | 0,50 | Mk.    |
| b. | " "                    | " " | II.        | "    | 0,35 " |
| c. | " "                    | " " | III.       | "    | 0,25 " |
| d. | " "                    | " " | IV.        | "    | 0,20 " |

gewährt.

Ferner vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel.

#### § 14.

Mitgliedern, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhaftige Betheiligung an Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, wird ein Krankengeld nicht gewährt.

#### § 15.

Mitgliedern, welche gleichzeitig anderweit gegen Krankheit versichert sind, wird das Krankengeld soweit gekürzt, daß es zusammen mit der aus der anderweiten Versicherung bezogenen Krankenunterstützung den Betrag der in § 13 vorgesehenen Unterstützung in der betreffenden Klasse nicht übersteigt.

### D. Unterstützung für Wöchnerinnen.

#### § 16.

Weiblichen Mitgliedern wird im Falle der Entbindung für die ersten drei Wochen nach derselben das Krankengeld gewährt. Erkrankungen, welche während der Dauer des Wochenbetts eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen.

### E. Sterbegeld.

#### § 17.

Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Kasse den Hinterbliebenen ein Sterbegeld im Betrage:

1. für männliche erwachsene Mitglieder von 20 Mk.,
2. für weibliche erwachsene Mitglieder von 14 "
3. für männliche Mitglieder unter 16 Jahren  
und für Lehrlinge . . . . . 10 "
4. für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren 8 "

## F. Beginn und Ende der Unterstützungsansprüche.

### § 18.

Das Recht auf die Unterstützung beginnt für diejenigen, welche der Kasse auf Grund des § 2 angehören, mit dem Tage des Beginns der Mitgliedschaft.

Diejenigen welche auf Grund des § 4 Mitglieder der Kasse werden, haben keinen Unterstützungs-Anspruch, wenn der Unterstützungsfall eintritt, bevor sechs Wochen seit ihrer Anmeldung verstrichen sind.

### § 19.

Mitgliedern, welche bei ihrem Ausscheiden aus der Kasse erwerblos sind, verbleibt der Anspruch auf Krankenunterstützung und Sterbegeld für ihre Person, wenn die Erkrankung oder der Todesfall während der Erwerbslosigkeit und innerhalb dreier Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Mitgliedern, welche der Kasse erst kürzere Zeit als drei Wochen angehört haben, steht dieser Anspruch nur zu, wenn der Unterstützungsfall innerhalb eines die Dauer der Mitgliedschaft nicht überschreitenden Zeitraums nach dem Ausscheiden eintritt.

## G. Leistung der Unterstützungen.

### § 20.

Die ärztliche Behandlung der erkrankten Mitglieder erfolgt, soweit diese nicht in ein Krankenhaus aufgenommen sind, durch den Kassenarzt. Kosten, welche durch Zuziehung eines anderen Arztes erwachsen, werden von der Kasse nur ersetzt, wenn die Zuziehung auf Anordnung oder mit Genehmigung des Vorstandes, oder bei Gefahr im Verzuge erfolgt ist. — Arznei und sonstige Heilmittel werden den Mitgliedern auf Anordnung des Kassenarztes nach näherer vom Vorstande zu treffenden Regelung verabfolgt.

### § 21.

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt an jedem Sonnabende für die abgelaufene Woche gegen Einlieferung eines vom Kranken-Kontroleur auszustellenden Krankenscheines, in welchem die Zahl der Wochentage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, angegeben sein muß.

Für erkrankte Mitglieder, welche in ein Krankenhaus aufgenommen sind, erfolgt die Ausstellung der Krankenscheine durch den Krankenhaus-Arzt.

In dem erstmalig einzureichenden Krankenscheine ist auch der Tag des Beginnes der Krankheit, in dem letzteren der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzugeben.

Für Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 8 angehören und sich nicht im Gemeindebezirke Nicolai aufhalten, müssen die Krankenscheine von einem approbierten Arzte ausgestellt und von der Gemeinde-Behörde beglaubigt sein. Dem erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung der Gemeinde-Behörde des Aufenthaltsortes darüber beizufügen, daß der Erkrankte nicht, vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung, gesetzlich einer anderen Krankenkasse angehört oder thatsächlich einer solchen beigetreten ist.

Ist der Erkrankte kraft Gesetzes Mitglied einer anderen Kranken-Kasse geworden, so hört sein Recht, Mitglied der bisherigen Kasse zu bleiben auf; ist er freiwillig Mitglied einer anderen Kasse geworden, so finden die Bestimmungen über Doppelversicherung Anwendung.

#### § 22.

Hat der Kassenarzt Grund zu der Annahme, daß einer im § 14 bezeichneten Fälle vorliegt, so ist dies im Krankenscheine zu vermerken und denselben vom Kranken-Kontroleur an den Vorstand einzureichen, weil derselbe in solchem Falle über die Auszahlung zu entscheiden hat.

#### § 23.

Die Unterstützung für Wöchnerinnen wird erstmalig an dem auf die Entbindung folgenden Sonnabend auf Grund einer vom Kranken-Kontroleur auszustellenden Bescheinigung und demnächst an jedem folgenden Sonnabende für die abgelaufene Woche gezahlt.

#### § 24.

Das Sterbegeld für ein verstorbenes Mitglied wird gegen Einkieferung einer standesamtlichen Sterbeurkunde, an die Wittve bezw. den hinterbliebenen Ehegatten oder falls eine solche resp. ein solcher nicht vorhanden, an diejenigen Hinterbliebenen ausge-

zahlt, welche das Begräbniß zu bewirken haben. Sind auch solche Hinterbliebene nicht vorhanden, so werden die Kosten der Beerdigung bis zum Betrage des Sterbegeldes aus der Kasse bestritten, oder denjenigen, welche dieselben bestritten haben, erstattet.

## IV. Beiträge.

### A. Eintrittsgeld.

#### § 25.

Diejenigen, welche Mitglieder der Kasse werden, haben, soweit sie nicht gesetzlich davon befreit sind, ein mit dem ersten Wochenbeitrage fälliges Eintrittsgeld von 0,50 Mk. zu zahlen.

### B. Fortlaufende Beiträge.

#### § 26.

Die wöchentlichen Kassen-Beiträge betragen:  
für die Mitglieder

|   |                     |          |
|---|---------------------|----------|
|   | der I. Klasse . .   | 0,45 Mk. |
| bezw. entsprechend mehr bei höherem Arbeitsverdienst pro Tag, | der II. Klasse . .  | 0,36 Mk. |
|   | „ III. „ . .        | 0,27 „   |
|   | „ IV. „ und zwar in | „        |
|   | „ I. Abtheilung .   | 0,18 Mk. |
|   | „ II. „ .           | 0,12 „   |
|   | „ III. „ .          | 0,09 „   |
|   | „ IV. „ .           | 0,06 „   |

Dazu geben:

|               | der Arbeiter, |  | der Arbeitgeber in der |             |
|---------------|---------------|--|------------------------|-------------|
| I. Klasse . . | 0,30 Mk.      |  | 0,15 Mk.               | == 0,45 Mk. |
| II. „ . .     | 0,24 „        |  | 0,12 „                 | == 0,36 „   |
| III. „ . .    | 0,18 „        |  | 0,09 „                 | == 0,27 „   |
| IV. „         |               |  |                        |             |
| 1. Abtheilung | 0,12 Mk.      |  | 0,06 Mk.               | == 0,18 Mk. |
| 2. „          | 0,08 „        |  | 0,04 „                 | == 0,12 „   |
| 3. „          | 0,06 „        |  | 0,03 „                 | == 0,09 „   |
| 4. „          | 0,04 „        |  | 0,02 „                 | == 0,06 „   |

## § 27.

Die Beiträge werden an jedem Sonnabende für die nächste Woche durch die Mitglieder der Krankenkasse selbst oder deren Arbeitgeber beim Kassensführer eingezahlt. Es ist auch zulässig, daß die Beiträge für einen längeren Zeitraum als eine Woche im Voraus eingezahlt werden.

Für diejenigen, welche im Laufe einer Woche Mitglieder der Kasse werden, ist der auf diese Woche entfallende, tageweise zu berechnende Beitrag mit dem ersten vollen Wochenbeitrage zu entrichten.

## § 28.

Für diejenigen Kassenmitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 2 angehören, haben deren Arbeitgeber die Beiträge einzuzahlen, und zwar ein Drittel derselben aus eigenen Mitteln, zwei Drittel vorschußweise für die von ihnen beschäftigten Kassenmitglieder.

Sie haben diese Beiträge für jedes von ihnen angemeldete Mitglied so lange zu zahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist. Scheidet ein abgemeldetes Mitglied innerhalb der Zeit aus, für welche der Beitrag bereits gezahlt ist, so ist der letztere für die Tage nach der Ausscheidung zurückzuzahlen.

## § 29.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Arbeitern die Beiträge, welche sie vorschüssig für dieselben entrichtet haben, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung mit dem Betrage in Abzug zu bringen, welcher auf die Zeit entfällt, für welche der Lohn gezahlt wird.

## § 30.

Für die Zeit der durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit werden Beiträge nicht gezahlt.

## C. Quittungsbücher.

## § 31.

Für jedes Kassenmitglied wird ein Quittungsbuch mit einem Abdruck dieses Statuts auszufertigt, welches eine Angabe über

die Höhe der Beiträge und der eintretendenfalls zu gewährenden Unterstützungen enthält.

Das Quittungsbuch wird bei der ersten Beitragszahlung, sofern dieselbe durch den Arbeitgeber erfolgt, diesem, andernfalls dem Kassen-Mitgliede eingehändigt.

Jede Beitragszahlung ist in dem Quittungsbuche durch den Kassenführer zu quittiren. Diese Quittung ist für die Kasse verbindlich.

Kassenmitgliedern, für welche die Einzahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber erfolgt, ist das Quittungsbuch bei jeder Lohnzahlung zur Einsicht vorzulegen und beim Ausscheiden aus der Beschäftigung einzuhändigen.

Die Quittungsbücher werden auf Kosten der Kassen-Mitglieder durch den Kassen-Vorstand angeschafft.

## V. Verwaltung der Kasse.

### § 32.

Die Angelegenheiten der Kasse werden durch den Vorstand und die General-Versammlung verwaltet.

#### A. Kassen-Vorstand.

##### Zusammensetzung und Wahl.

### § 33.

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern.

Die Wahl derselben erfolgt durch die General-Versammlung in der Weise, daß in getrennter Wahlversammlung vier Mitglieder in besonderen Wahlgängen von den in der General-Versammlung stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte und zwei von den der General-Versammlung angehörenden Arbeitgebern gewählt werden.

Mit Ausnahme der erstmaligen Wahl können Kassenmitglieder zu Mitgliedern des Vorstandes nur gewählt werden, wenn sie der Kasse bereits ein Jahr lang angehören.

Die Wahl kann durch Acclamation vorgenommen werden, wenn hiergegen von keinem der Stimmberechtigten Widerspruch erhoben wird. Andernfalls wird die Wahl durch Stimmzettel in einem Wahl-

gange in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte soviel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Mitglieder zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind.

Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen, oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Unter denjenigen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Loos, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes für die Kassenmitglieder von einem diesen angehörenden, für die Arbeitgeber von einem diesen angehörenden Mitgliede des Vorstandes unter Assistenz zweier von ihm zu berufender Mitglieder der Wahlversammlung geleitet. Das erste Mal und in Fällen, wo ein Vorstand nicht vorhanden ist, tritt an die Stelle des Vorstandes-Mitgliedes ein Beauftragter der Aufsichtsbehörde.

Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlleitenden und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.

#### § 34.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt, bleiben aber nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amte, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind. Weibliche Mitglieder der Krankenkasse sind nicht wählbar.

Die Erneuerung des Vorstandes erfolgt durch successives Ausscheiden der Mitglieder nach zweijähriger Funktionszeit und entsprechende Neu- bzw. Wiederwahl. Nach Ablauf des zweiten Jahres scheidet die Hälfte der Vorstandes-Mitglieder und zwar ein Arbeitgeber und zwei Kassen-Mitglieder aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird unter den erstmalig Gewählten durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Mitglieder des Vorstandes, welche die Wählbarkeit verlieren, scheiden aus. — Scheidet ein Vorstandesmitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so findet in der nächsten General-Versammlung

eine Ergänzungswahl statt. Die Wahl erfolgt nur für den Rest der Funktionszeit des Ausgeschiedenen.

Ergänzung des Vorstandes durch Kooptation ist unzulässig.

### § 35.

Vor jeder Neuwahl hat der Kassen-Vorstand nach der der Aufsichtsbehörde zuletzt eingereichten Uebersicht der Beiträge (§ 41 des Gesetzes vom 15. Juni 1883) das Verhältniß der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge zu der Gesamtsumme der Beiträge festzustellen.

Auf Grund dieser Feststellung ist die Zahl der aus der Mitte der Kassen-Mitglieder zu wählenden Vorstandsmitglieder zu erhöhen um ein Mitglied, wenn die Summe der Beiträge der Arbeitgeber nicht über zwei Siebentel, um zwei Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Achtel, um drei Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Neuntel der Gesamtsumme der Beiträge beträgt.

Eine entsprechende Herabsetzung der so festgestellten Zahl der dem Vorstande angehörenden Kassen-Mitglieder muß auf Verlangen der Arbeitgeber erfolgen, wenn die vor einer späteren Neuwahl vorgenommene Feststellung ergibt, daß die Summe ihrer Beiträge die der letzten Feststellung zu Grunde gelegte Verhältnißzahl wieder übersteigt.

Streitigkeiten, welche hierüber zwischen den dem Vorstande angehörenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehen, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

### Geschäftsordnung des Vorstandes.

#### § 36.

Vorbehaltlich der Bestimmung des § 52 über die dem Kassen- und Rechnungsführer zu gewährenden Vergütung führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt unentgeltlich. Nothwendige baare Auslagen, welche ihnen durch die Amtsführung erwachsen, sind ihnen aus der Kasse zu ersetzen.

#### § 37.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und

einen Schriftführer. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei Behinderung oder im Auftrage desselben.

### § 38.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### § 39.

Monatlich ist eine ordentliche Sitzung des Vorstandes abzuhalten.

Der Vorsitzende ist befugt außerordentliche Sitzungen anzuberaumen. Er ist verpflichtet, innerhalb zehn Tagen eine solche abzuhalten, wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungs-Gegenstände schriftlich beantragt wird.

Zu allen Sitzungen, welche nicht zu bestimmten, durch Vorstandsbeschluß festgesetzten Sitzungszeiten stattfinden, hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens 48 Stunden vorher schriftlich einzuladen.

### § 40.

Die Vorstands-Sitzungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

Die gefaßten Beschlüsse sind vom Schriftführer oder im Falle seiner Abwesenheit von einem andern, durch den Vorsitzenden aus der Mitte der anwesenden Vorstands-Mitglieder zu bestimmenden Mitgliede beziehungsweise durch den Vorsitzenden selbst unter Angabe des Tages der Sitzung und der in derselben Anwesenden in ein Protokollbuch einzutragen und von den letzteren zu unterzeichnen.

## Oblichkeiten des Vorstandes.

### § 41.

Der Vorstand hat nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1883 und dieses Statuts die gesammte Verwaltung der Kassen-Angelegenheiten, insonderheit auch die Vermögens-Verwaltung wahrzunehmen, soweit nicht durch § 51

die Beschlußnahme der General-Versammlung vorgeschrieben ist. Er hat die Beschlüsse der General-Versammlung, soweit diese nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt, auszuführen, und für die Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche der Kasse nach § 41 des angezogenen Gesetzes obliegen.

Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich, auch in denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Special-Vollmacht erforderlich ist. Seine Legitimation bei allen Rechtsgeschäften erfolgt durch die Bescheinigung der Aufsichts-Behörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

#### § 42.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

#### § 43.

Soweit die Geschäftsordnung nicht durch vorstehende Bestimmungen geregelt ist, wird sie durch eigene Beschlüsse des Vorstandes festgestellt.

### B. General-Versammlung. Zusammensetzung.

#### § 44.

Die General-Versammlung besteht aus Vertretern der Kassen-Mitglieder und Arbeitgeber, welche auf zwei Jahre gewählt werden.

Die Wahl der Vertreter der Kassenmitglieder erfolgt in vier Abtheilungen, entsprechend den vier Beitragsklassen derselben. Jede Abtheilung wählt für je zehn Kassenmitglieder einen Vertreter. Ist die Zahl der Kassen-Mitglieder nicht durch zehn theilbar, so ist für die überschüssende Zahl, wenn dieselbe fünf oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind nur diejenigen Kassen-Mitglieder, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Die Vertreter der Arbeitgeber, werden von diesen in ungetheilter Wahlversammlung gewählt. Für je Zwanzig von den Arbeitgebern beschäftigten Kassen-Mitglieder, für welche die ersteren Beiträge aus eigenen Mitteln zahlen, wird je ein Vertreter gewählt. Für den überschießenden Bruchtheil wird ein weiterer Vertreter nur dann gewählt, wenn dadurch die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber nicht über ein Drittel der Gesamtzahl erhöht wird. Jeder Arbeitgeber, welcher Beiträge aus eigenen Mitteln leistet, führt bei der Wahl auf jedes Kassen-Mitglied, für welches er Beiträge aus eigenen Mitteln zahlt, eine Stimme.

Die Zahl der von jeder Abtheilung der Kassenmitglieder und von den Arbeitgebern zu wählenden Vertretern wird vor jeder Wahl von dem Kassen-Vorstande festgestellt und in der Einladung zum Wahltermine angegeben.

#### § 45.

Die Wahl erfolgt für jede Abtheilung der Kassen-Mitglieder und für die Arbeitgeber in einem besonderen Wahltermine, zu welchem die Wahlberechtigten acht Tage vorher durch das amtliche Localblatt: die „Oberschlesische Rundschau“ einzuladen sind.

Für die Form und Leitung der Wahl sind die Bestimmungen des § 33 Absatz 4 ff. maßgebend. Wird die Wahl von den Kassen-Mitgliedern verweigert, so werden die Vertreter derselben durch die Aufsichts-Behörde ernannt.

Wird die Wahl von den Arbeitgebern verweigert, so ruht deren Vertretung in der General-Versammlung für die betreffende Wahlperiode.

Scheidet ein Vertreter während der Wahlperiode aus, so findet durch die Abtheilung, von welcher er gewählt war, für die übrige Wahlperiode eine Ergänzungswahl statt.

#### § 46.

In der General-Versammlung führt jeder Vertreter eine Stimme.

## Geschäftsordnung der General-Versammlung.

### § 47.

Die General-Versammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen durch eine, wenigstens zehn Tage vorher durch in dem, im § 45 bezeichneten Localblatte zu erlassende Einladung berufen.

Ordentliche General-Versammlungen finden statt:

1. Im November jeden Jahres zur Wahl des Ausschusses für die Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres und zur Vornahme erforderlicher Neuwahlen für den Vorstand,
2. im April jeden Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Rechnung des Vorjahres.

Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfniß. Die Berufung der General-Versammlung muß binnen zwei Wochen erfolgen, wenn der zehnte Theil ihrer Mitglieder schriftlich darauf anträgt. Die Gegenstände der Verhandlungen hat der Vorstand zu bestimmen, er muß unter dieselben alle Beschwerden, welche von Kassen-Mitgliedern gegen seine Verwaltung eingebracht werden, sowie alle Anträge, welche von mindestens zehn Mitgliedern der General-Versammlung schriftlich gestellt werden, aufnehmen.

### § 48.

Der Vorsitzende des Vorstandes eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der General-Versammlung.

Befinden sich unter den Gegenständen derselben Beschwerden oder Anträge, welche die Geschäftsführung des Vorstandes betreffen, so hat er sofort nach der Eröffnung die Wahl eines anderen Leiters der Versammlung herbeizuführen. Dieselbe erfolgt durch Abstimmung über die aus der Mitte der Vorgeslagenen nach der Reihenfolge der Vorschläge mit Stimmen-Mehrheit der Anwesenden.

Der Leiter der Versammlung beruft zu seiner Unterstützung ein Kassenmitglied und einen Arbeitgeber als Beisitzer und ernennt einen Schriftführer.

Der Leiter der Versammlung hat das Recht, Mitglieder der General-Versammlung, welche seinen zur Leitung der Versammlung

oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Versammlungsraume zu verweisen.

#### § 49.

Die erste General-Versammlung wird von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde berufen und geleitet.

General-Versammlungen, welche auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder von dieser anberaumt sind, werden auf Anordnung derselben von einem von ihr Beauftragten geleitet.

#### § 50.

Beschlüsse der General-Versammlung werden mit einfacher Stimmen-Mehrheit der Anwesenden gefaßt.

Ueber eine Erhöhung der Beiträge, welche das im § 31 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 festgesetzte Maaf überschreitet und nicht zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen erforderlich ist, kann nur getrennt von den Vertretern der Kassen-Mitglieder und den Vertretern der Arbeitgeber Beschluß gefaßt werden. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hände. Nur wenn die Leiter der Versammlung und seine Beisitzer sich über das Ergebnis der Abstimmung nicht einigen, erfolgt Zählung der Stimmen unter Namensaufruf. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Angelegenheiten, welche bei der Berufung der General-Versammlung nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind, dürfen zur Verhandlung und Beschlußnahme nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erfolgt oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung handelt.

### Obliegenheiten der General-Versammlung.

#### § 51.

Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen liegt der General-Versammlung ob:

1. Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, bei welchen eine Abänderung des Statuts in Frage kommt, namentlich auch

über die Ausscheidung eines der im § 1 bezeichneten Gewerbszweige aus der Kasse, sowie über Abänderungen der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintritt.

2. Beschlußnahme über die Auflösung der Kasse.
3. Beschlußnahme über den Beitritt der Kasse zu einem auf Grund des § 46 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 zu bildenden Verbands mehrerer Orts-Krankenkassen und über das für dieselben zu errichtende Statut.
4. die Abnahme der Jahres-Rechnung und die Bestellung eines aus 3 Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur Vorprüfung derselben.
5. Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen sind, und Wahl der damit zu Beauftragenden.
6. Entscheidungen über Beschwerden von Kassenmitgliedern und Arbeitgebern gegen den Vorstand.
7. Beschlußnahme über Anträge von Mitgliedern der General-Versammlung.
8. die definitive Genehmigung der vom Vorstande abzuschließenden Verträge mit Ärzten, Apothekern und Krankenhäusern.
9. die definitive Feststellung der Vergütung für den Rechnungsführer und der von demselben zu stellenden Caution.
10. Beschlußnahme über die Einführung und Regelung einer Kranken-Controle.
11. Berathung und Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Zwecke von dem Vorstande oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

## VI. Rechnungs- und Kassenführung.

### § 52.

Die Rechnungs- und Kassen-Führung wird unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1883, der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 41 Absatz 2 da-

selbst erlassenen Anordnungen und der Bestimmungen dieses Statuts, sowie nach Maßgabe der vom Vorstande und der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse von einem Rechnungs- und Kassensführer wahrgenommen, welcher vom Vorstande unter Vorbehalt einer dreimonatlichen Kündigung angestellt wird und nicht Mitglied der Kasse zu sein braucht. Die demselben für seine Mühewaltung zu gewährende Vergütung und die Höhe der von ihm zu stellenden Caution wird vom Vorstande festgestellt.

## § 53.

Der Rechnungs- und Kassensführer hat die Einnahmen und Ausgaben der Kasse von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgaben getrennt festzustellen und zu verrechnen, ebenso ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Zu anderen Zwecken als den nach diesem Statut zu gewährenden Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten darf er Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht machen und Beiträge von den Mitgliedern und Arbeitgebern nicht erheben.

## § 54.

Die den Mitgliedern zu gewährenden Krankengelder hat er gegen Einlieferung der Krankenscheine zu zahlen, sofern nicht einer der im § 14 bezeichneten Fälle vorliegt. In diesen Fällen ist die Entscheidung des Vorstandes einzuholen.

Die Sterbegelder und alle übrigen von der Kasse zu bestreitenden Ausgaben sind auf jedesmalige Anweisung des Vorsitzenden des Vorstandes zu leisten.

## § 55.

Der Rechnungs- und Kassensführer hat die Beiträge am Fälligkeitstage einzukassiren. Das Verzeichniß der rückständigen Beiträge, welche nicht auf von ihm zu erlassende Mahnung binnen einer Frist von zwei Wochen zur Kasse gezahlt werden, ist alle zwei Monate dem Vorstande zur Herbeiführung der Beitreibung vorzulegen.

## § 56.

Vorrätliche Gelder hat der Rendant, soweit sie nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind, bis zur Beschlußfassung des Vorstandes über anderweite Belegung, der Kreis-Spar-Kasse zu übergeben.

Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen. Die Hinterlegungsscheine sind vom Rechnungs- und Kassensführer mit den Beständen der Kasse zu verwahren.

## § 57.

Die Kasse ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Zuziehung eines den Arbeitgebern und eines den Kassensmitgliedern angehörenden Vorstands-Mitgliedes am Ende jedes zweiten Monats regelmäßig und jährlich mindestens einmal unvermutheterweise zu prüfen.

Die Prüfung hat sich jedesmal auch auf die vorschriftsmäßige Belegung des Kassen-Vermögens und auf die Verwahrung der Hinterlegungsscheine zu erstrecken.

## § 58.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Rechnungsjahr läuft vom 1. December 1884 bis zum 31. December 1885. Als bald nach dem Jahreschlusse und spätestens mit dem 31. Januar des Folgejahres sind die Kassenbücher zu schließen und die Jahres-Rechnung aufzustellen.

Die Jahres-Rechnung ist nach Maßgabe der von der höheren Verwaltungsbehörde über Art und Form der Rechnungsführung erlassenen Vorschriften aufzustellen und bis zum 15. Februar des Folgejahres einzureichen. Der Vorstand hat die vorgängig von ihm zu revidirende Rechnung sammt Belägen bis zum 1. März dem Rechnungs-Ausschuß und demnächst mit den von letzterem gestellten und nicht erledigten Erinnerungen der General-Versammlung vorzulegen. Diese beschließt nach Anhörung des Vorstandes und

des Rechnungsführers über die nicht erledigten Erinnerungen und nimmt — eintretendenfalls unter Vorbehalt der letzteren — die Rechnung ab.

Nach Abnahme der Jahres-Rechnung ist ein Rechnungsabschluß, wie solcher der Aufsichtsbehörde einzureichen ist, durch das im § 45 bezeichnete Blatt zu veröffentlichen.

### § 59.

Die nach dem Jahresabschluß verbleibenden Ueberschüsse fließen dem Reservefonds zu. Reichen nach dem Jahresabschlusse die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben nicht aus, so ist der Fehlbetrag dem Reservefonds zu entnehmen. Der Reservefonds ist bis zur Höhe der durchschnittlichen Ausgabe der letzten drei Rechnungsjahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu diesem Betrage ergänzen. So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassen-Beiträge zuzuführen. Ergiebt sich aus dem Abschlusse eines Rechnungsjahres, in welchem der Kasse weder außerordentliche Ausgaben noch außerordentliche Einnahme-Ausfälle erwachsen sind, daß dem Reservefonds zu der erforderlichen Ansammlung oder Ergänzung weniger als 10 Prozent des Betrages der Kassen-Beiträge zugeflossen sind, oder der vorschriftsmäßige Bestand desselben zur Deckung der Ausgaben hat angegriffen werden müssen, so hat der Vorstand bei der General-Versammlung gleichzeitig mit der Vorlegung der Jahres-Rechnung diejenigen Beschlüsse zu beantragen, welche nach der Vorschrift des § 33 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 erforderlich werden.

Ergiebt sich dagegen aus dem Jahres-Abschlusse ein Ueberschuß der Jahres-Einnahme über der Jahres-Ausgabe, welcher voraussichtlich dauernd sein wird, und hat der Reservefond bereits das Doppelte des Mindestbetrages erreicht, so hat der Vorstand bei der General-Versammlung eine der Vorschrift des § 33 cit. Absatz 2 entsprechende Beschlusnahme zu beantragen.

## VII. Bekanntmachungen.

### § 60.

Alle die Kasse betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Einladungen zu Wahl- und General-Versammlungen, die Bekanntmachungen über Statuten-Änderungen, über Änderungen in der Höhe der Beiträge und Leistungen, in der Zusammensetzung des Vorstandes, sowie über die Melde- und Zahlstellen, werden bis zu anderweiter Beschlußnahme der General-Versammlung in dem amtlichen Localblatt, der „Oberschlesischen Rundschau“ erlassen.

## VIII. Entscheidung von Streitigkeiten.

### § 61.

Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern einerseits und der Kasse andererseits, über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungs-Ansprüche werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen deren Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche handelt.

Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern über die Berechnung und Anrechnung der von den ersteren zu leistenden Beiträge werden von der Gemeindebehörde entschieden.

Gegen die Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehoben.

### § 63.

Die Aufsicht über die Kasse wird nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1883 unter Oberaufsicht des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln von dem Magistrat zu Nicolai wahrgenommen.

## § 64.

Das vorstehende Statut tritt mit dem 1. December 1884  
in Kraft.

Nicolai, den 1. October 1884.

**Der Magistrat.****Nuchten.****C. Kern,**  
Beigeordneter.

Vorstehendes Statut wird hiermit bestätigt.

Oppeln, den 13. October 1884.

[L. S.]

**Der Bezirks-Ausschuß zu Oppeln.**

gez. Graf Zedlitz.

Genehmigung B. N. III. 2983.



